



## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 170-2019  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.206

Eingereicht am: 12.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1198/2019 vom 06. November 2019  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Beizug von ausgewählten jagdberechtigten Personen zur Umsetzung einer Abschussbewilligung

---

Die personellen Ressourcen bei der Wildhut sind limitiert und genügen oft nicht, um den Grundauftrag vollumfänglich abzudecken. Es ist daher davon auszugehen, dass eine allfällig verfügte Abschussbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Tagen für ein Problemtier nicht von der Wildhut allein vollzogen werden kann. Um zu verhindern, dass im Bedarfsfall mangels Ressourcen eine solche Bewilligung ungenutzt verfällt und dadurch der Umsetzungswille des Kantons hinterfragt wird, sind entsprechend zusätzliche Ressourcen verfügbar zu machen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nach welchen rechtlichen Grundlagen ist es zulässig, dass nebst den Wildhütern auch weitere Personen beigezogen werden können, um eine Abschussbewilligung umzusetzen?
2. Welche Personenkreise kommen für eine solche Unterstützung der Wildhut in Frage?
3. Welche neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Kantonsebene sind dazu notwendig?

## **Antwort des Regierungsrates**

### **Fragen 1 und 2**

Abschussbewilligungen ausserhalb der ordentlichen Jagd werden in den meisten Fällen dann erteilt, wenn ein einzelnes schadenstiftendes jagdbares oder geschütztes Tier zur Vermeidung von weiteren Schäden erlegt werden soll. Solche Bewilligungen sind in der Regel nicht befristet, mit Ausnahme bei Wölfen (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 6 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV; SR 922.01]).

Im Kanton Bern wird in der Regel die professionelle Wildhut mit der Durchführung solcher Abschüsse betraut. Es ist aber möglich, freiwillige Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher oder jagdberechtigte Personen beizuziehen. (vgl. zum Ganzen Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSG; SR 922.0]). Von dieser Möglichkeit wird heute regelmässig Gebrauch gemacht, gerade wegen der vom Interpellanten erwähnten Ressourcenknappheit bei der Wildhut.

Mit dem Abschuss von grossen Beutegreifern, bisher nur Luchse, wurde stets die Wildhut beauftragt, da sich diese aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung für diese Aufgabe am besten eignen.

### **Frage 3**

Der Beizug von Aufsichtsorganen und jagdberechtigten Personen ist mit den heute geltenden kantonalen Bestimmungen bereits möglich.

Verteiler

- Grosser Rat